

Nerago kirchlich traut. Sollte dies aber nicht gut möglich sein, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich unter Darlegung des ganzen Sachverhaltes an den Apostolischen Stuhl zu wenden und unter Angabe der Gründe um Dispens von den Interpellationen und um *sanatio in radice* zu bitten. — Dabei ist noch zu beachten, daß es doch etwas zweifelhaft erscheint, ob die Nerago die Wahrheit geredet hat, als sie von der schlechten Behandlung durch ihren Mann und von dessen Widerstand gegen die Taufe berichtete. Sollte es sich herausstellen, daß sie gelogen hat, der Heide A sie jetzt aber nicht mehr haben will, weil sie ihm untreu geworden ist, so ist zu beachten, daß die Nerago nach ihrer Taufe durch ihre Beziehungen zu Onesimus subjektiv nicht gefehlt hat, was sie aber vor der Taufe gesündigt hat, wird durch die Taufe getilgt, so daß eine Anwendung des Paulinischen Privilegs doch noch möglich ist.⁴⁾

Münster (Westf.)

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

(Spendung der letzten Ölung an Kinder.) „Mit dem kleinen Franzi steht es sehr schlecht; er wird den Scharlach nicht überstehen. Möchten Ew. Hochwürden ihm nicht die heilige Ölung spenden?“ flehte Schw. Ambrosia. „Wie alt ist er?“ fragte Augustinus, der Dekan. „Etwa siebeneinhalb Jahre; er ist kürzlich in die zweite Klasse eingetreten.“ „Kindern unter acht Jahren wird die heilige Ölung nicht gespendet“, erklärt der geistliche Herr. — Hat er recht? Was soll Schw. Ambrosia tun?

Wie der vorliegende, dem Leben entnommene Kasus zeigt, scheint hinsichtlich der Erteilung der heiligen Ölung an Kinder keine einheitliche Praxis zu herrschen.

1. Nach der *Lehre der Kirche* ist Empfänger des Sakramentes der letzten Ölung jeder Gläubige, der nach erlangtem Vernunftgebrauch infolge einer Krankheit oder aus Altersschwäche in Todesgefahr schwebt (can. 940, § 1). Kinder vor erlangtem Vernunftgebrauch sind also unfähig, dieses Sakrament zu empfangen.

Der Vernunftgebrauch tritt nun beim Menschen nicht plötzlich ein, wie auch die Sonne des Morgens nicht plötzlich hervortritt, sondern ihrem Aufleuchten eine immer klarer werdende Dämmerung voraussendet. Da kann es sein, daß ein Kind schon mit fünf und vier Jahren zwischen gut und böse zu unterscheiden beginnt, und ein anderes wieder mit sechs oder vielleicht sieben Jahren noch nicht zu dieser Reife gelangt ist. Wenn ein Zweifel besteht, ob ein Kind solch einen *anfänglichen* Vernunftgebrauch erlangt hat (*quando dubitatur num infirmus usum rationis attigerit*), so ist ihm die heilige Ölung *sub conditione* zu spenden (vgl. can. 941).

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 134 ff.

Mit erlangtem Vernunftgebrauch besitzt es ein Recht auf dieses heilige Sakrament. In der kirchlichen Gesetzgebung ist keine weitere positive Festsetzung eines Zeitpunktes gegeben. Jedoch wird es im Dekret „*Quam singulari*“ vom 8. August 1910 (A. A. S. 2 [1910] 577 ss.), dem „Erstkommuniondekret“, als ein *detestabilis omnino abusus* bezeichnet, Kindern nach erlangtem Vernunftgebrauch Wegzehrung und heilige Ölung nicht zu spenden und sie *ritu parvulorum* zu begraben.

2. Genauer läßt sich dieser Zeitpunkt bestimmen, wenn man *Zweck und Wirkung* dieses heiligen Sakramentes ins Auge faßt. Zweck der letzten Ölung ist es, dem Sterbenden vollständige Heilung der Seele und Erleichterung in seinen körperlichen und geistigen Leiden zu bringen. Auch ein Kind, selbst wenn es nur zum anfänglichen Gebrauch der Vernunft gelangt ist, braucht schon die gnadenreichen Segnungen dieses Sakramentes.

a) Eine volle *Heilung der Seele* zu bewirken, ist der erste Hauptzweck dieses heiligen Sakramentes. So vermittelt die letzte Ölung bei wenigstens unvollkommener Reue die Nachlassung *läßlicher Sünden*. Ja, auch die Nachlassung *schwerer Sünden* bewirkt die heilige Ölung, dies jedoch nur als *complementum* des Bußsakramentes, das heißt, es besteht in diesem Falle die Pflicht, sie später zu beichten, wo es vorher nicht möglich war.

Bei einem Kinde beginnt mit erwachendem Vernunftgebrauch die traurige Möglichkeit zu sündigen. Mit seinem Verstand beginnt es allmählich das göttliche Gesetz zu erkennen und zu begreifen, das ja dem Menschen ins Herz geschrieben ist und das in der christlichen Erziehung ihm vorgelegt wird. Sein Wille lernt allmählich, die vorher naturgemäß wirksamen Äußerungen des Trieblebens zu beherrschen und selbständig verantwortliche Handlungen vorzunehmen. Das Gewissen urteilt bald, ob etwas gut gewesen ist oder böse. Daher nennt man jene Altersstufe auch „*Unterscheidungsjahre*“, „*aetas discretionis in qua honestum ab inhonesto distingui potest*“ („*Quam singulari*“, l. c.). Es kann ein gewecktes Kind schon in sehr zartem Alter Sünden begehen; natürlich werden es *ex imperfectione actus* zunächst nur läßliche Sünden sein.

Durch das Bußsakrament kann einem solchen Kinde, zumal vor der Schulzeit, nicht immer mit Sicherheit geholfen werden. Denn zu den wesentlichen Teilen des Bußsakramentes gehören die Akte des Pönitenten. Es dürfte bisweilen nicht so einfach sein, einem sterbenskranken Kinde alles dazu Nötige beizubringen. Darum sagt N. Gühr (Die heiligen Sakramente II.² S. 265) im Hinblick auf das äußere Schulbekenntnis, das zur Gültigkeit der sakramentalen Absolution erforderlich ist: „Beichtunfähige Kranke . . . werden durch die heilige Ölung weit sicherer gerechtfertigt und gerettet als durch die sakramentale

Absolution oder heilige Kommunion.“ Im gleichen Sinne äußert sich Göpfert-Staab (*Moraltheologie* III.⁸ 200).

Dagegen kann auch ein Kind leicht die heilige Ölung und alle ihre Früchte empfangen. Nicht einmal eine ausdrückliche Intention ist erforderlich. „Es genügt“, wie J. E. Pruner (*Pastoraltheologie* I. [1904] S. 320) mit Bezug auf die Spendung derselben an Kinder sagt, „das Verlangen nach den von Gott angeordneten Gnadenmitteln, wenn auch noch die spezielle Kenntnis der heiligen Ölung nicht gewonnen ist, also die interpretative Intention, d. i. die Voraussetzung, der Kranke würde sich das Sakrament erbitten, wenn es ihm nur bekannt wäre.“

Da der Vernunftgebrauch vorausgesetzt ist und somit auch die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit der Sünde, so sind diese Kinder auch der *Reue* fähig, des Wunsches: O, hätte ich doch den lieben Gott nicht beleidigt — das ist korrelativ — wenn sie auch nicht fähig sind, das Bußsakrament zu empfangen. Daher können auch Kinder durch die letzte Ölung die Sündennachlassung erlangen, wenn sie nicht imstande sind, dieselbe durch das Bußsakrament zu erwerben.

Ferner tilgt die heilige Ölung die *Überbleibsel der Sünde*, vor allem *zeitliche Sündenstrafe*. Wer möchte leugnen, daß diese geistliche Heilwirkung für ein Kind, das mit seiner erwachenden Vernunft Gottes Gesetz übertreten hat, eine große Wohltat bedeutet!

Dann bewirkt dieses heilige Sakrament Tilgung der *Sündenschwäche*, der bösen Neigungen. Wenn das Kind die triebhaften Äußerungen der verwundeten Menschennatur, wie Lügen, Neid, Zorn, Ungehorsam u. ä. nach Erkenntnis der moralischen Fehlerhaftigkeit derselben öfter wiederholt, bildet sich gar bald ein *pravus habitus* heraus, bestehend in einer Schwäche des Willens zum Guten und einer verstärkten Neigung zum Bösen. Wie treten derlei Charakterfehler schon bald mit dem Erwachen des Vernunftgebrauches hervor! Da ist es doch für das kranke Kind eine wahre Wohltat, wenn es gegen diese geistige Krankheit das gottverordnete Heilmittel erhält und so, wo sein kurz bemessenes Erdenleben dem Ende zueilt, doch noch zur Vollendung gelangt.

b) Weiters bringt das heilige Sakrament der letzten Ölung als eine *himmlische Arznei* erstens eine übernatürliche *Stärkung in den Leiden der Krankheit*. Die *Seele* des sterbenskranken Menschen wird von eigenartigen Versuchungen bedrängt: scheinbar sogar von der göttlichen Hilfe verlassen, legt sich Mangel an Vertrauen auf sein Gemüt und große Verzagtheit drückt ihn nieder; der Feind des menschlichen Heiles naht mit gefährlichen Anfechtungen. Der *Leib* ist durch die Schmerzen der Todeskrankheit gepeinigt und entkräftet und in einem Zustand

erhöhter Reizbarkeit. Es ist der letzte und oft auch härteste Streit für den Menschen. Da hat nun Christus seinen Gläubigen, wie das Tridentinum lehrt (sess. XIV, D.—B.¹⁵ 907), für das Lebensende im Sakrament der letzten Ölung die festeste Schutzwehr bereitet. — Wer würde nicht zugeben, daß auch ein Kind mit erwachendem Verständnis diese Stärkung und Sicherung nötig hat, wenn es von der doppelten Last, dem körperlichen und geistigen Elend der Sterbenden, niedergedrückt wird?

Fürs zweite bewirkt dieses Sakrament eine *Erleichterung des Todeskampfes*. Furcht und Schrecken vor der Auflösung kommt ganz natürlich über jeden Sterbenden. Auch wenn er dieses Urteil des Herrn auf sich nimmt, kann es doch entsetzlich schwer fallen, das Lebensopfer zu bringen. Dazu soll das heilige Sakrament der letzten Ölung übernatürliche Kraft verleihen. — Je jünger der verständige oder zum Vernunftgebrauch gekommene Mensch ist, desto größer ist der Trieb zum Leben. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß gerade ein sterbendes Kind, bei dem der Vernunftgebrauch schon ein bißchen erwacht ist, diese übernatürliche Stärkung durch die heilige Ölung wohl brauchen kann, um die Furcht vor dem Tode zu überwinden, der mit rauher Hand die aufsprössende Menschenblume knicken will.

Eine dritte Wirkung jener übernatürlichen *confortatio animi* ist die *Wiederherstellung der Gesundheit*. Die Neubelebung der Seelenkräfte strömt über auf den Leib, so daß sogar eine günstige Wendung in der Krankheit eintreten kann, die zur Genesung führt. Diese Gnadenwirkung tritt ein, wenn es zum ewigen Heil des Kranken dient, und sofern es noch ohne Wunder geschehen kann. — Auch diese Sakramentsgnade kann ein krankes Kind aufnehmen. Ja, gerade bei einem Kinde wäre diese Heilwirkung, auf die doch alle kirchlichen Gebete bei Spendung der heiligen Ölung hinzielen, mit großem Vertrauen zu erleben. „Es ist geradezu auffallend“, bemerkt P. B. van Acken S. J. („Theologisch-praktische Quartalschrift“ 79 [1926] 36), „daß bei Kindern die heilige Ölung, rechtzeitig gespendet, so oft auch die leibliche Gesundheit bewirkt.“

Aus den vorangehenden Darlegungen ergibt sich einerseits, warum ein sterbenskrankes Kind *vor* dem Erwachen der Vernunft das heilige Sakrament der Ölung nicht empfangen kann. Es braucht deren heilende Wirkung nicht. Die Taufschuld erstrahlt an seiner Seele in ihrem ungetrübtesten Glanze, denn es konnte noch nicht sündigen. Die Leiden der Krankheit und des Sterbens kommen ihm nicht zu bewußter Empfindung, deshalb braucht es auch nicht jene übernatürliche Stärkung. Vereinzelt wurde allerdings im Mittelalter an kranke Kinder vor dem Vernunftgebrauch die letzte Ölung gespendet, um ihre Ge-

nesung zu erlangen. Weil aber diese Genesung nicht durch ein Wunder eintritt, sondern auf natürliche Weise durch jene übernatürliche *confortatio animi*, diese aber bei einem Kind vor den Unterscheidungsjahren nicht erreicht werden kann, so hat die Kirche mit Recht jenen Brauch abgeschafft.

Andererseits wird klar, warum mit erwachendem Vernunftgebrauch ein sterbenskrankes Kind ein Recht hat auf die mütterliche Hilfe der Kirche durch dieses heilige Sterbesakrament. — Ein genauer Zeitpunkt kann nicht allgemein festgesetzt werden. Die Kirche überläßt es der Einsicht des Seelenhirten zu beurteilen, ob ein Kind schon zu diesen Unterscheidungsjahren gelangt ist. Sicher ist ein todkrankes *Schulkind* mit der heiligen Ölung zu versehen. Ja, auch schon früher! Nach can. 854, § 2, kann und soll die heilige Eucharistie Kindern in Todesgefahr gereicht werden, wenn sie nur den Leib Christi von gewöhnlicher Speise zu unterscheiden und ihm anbetende Ehrfurcht zu erweisen wissen. Und das kann bei einem sechs- und fünfjährigen, ja bisweilen auch schon bei einem vierjährigen Kinde erreicht werden, wie P. K. Sudbrack S. J., der Apostel der Frühkommunion, in seinen Schriften dargetan hat. — Ebenso und noch leichter kann die letzte Ölung solch einem Kinde gespendet werden, und das auch noch, wenn sein Bewußtsein durch Fieberglut oder Todesschwäche getrübt ist und es darob die heilige Eucharistie nicht empfangen kann. N. Gühr (Die heiligen Sakramente II.² S. 257), der über die heilige Ölung sehr gut handelt, erwähnt als Alter, wo sie dem Kinde gespendet werden kann, das siebente, sechste oder fünfte Lebensjahr und sagt: „Belanglos ist für die Praxis, ob der Empfänger nicht bloß fähig sei zu sündigen, oder schon aktuell gesündigt habe. In der Regel sind in solchen Fällen schon leichtere Sünden begangen worden.“ Desgleichen Noldin-Schmitt III.¹⁶ 517: „Cumprimus (pueri) peccati capaces sunt, omnino ungendi sunt, licet nec ad primam communionem nec ad confessionem accesserint, nec septennium expleverint.“ Im allgemeinen wird man auch hinsichtlich der letzten Ölung die Lehre älterer Autoren der zu Gunsten des Kindes geänderten neueren kirchlichen Disziplin anpassen müssen. — Im Zweifelsfall, ob das kranke Kind einen anfänglichen Vernunftgebrauch erlangt hat, ist für die Spendung dieses Sakramentes zu entscheiden, doch ist dann die Bedingung beizufügen: „si capax es“.

Noch eine andere Erwägung kann den Priester bestimmen, mit der Erteilung der heiligen Ölung an gefährlich kranke Kinder ja nicht zu zögern oder sich auch nur schwierig zu zeigen. Es ist eine oft festgestellte Tatsache, daß bei sterbenden Kindern in dem Maße, als der kleine Körper durch die Krankheit aufgelöst wird, die Seele mehr und mehr sich entfaltet und

schnell zu einer Reife gelangt, die über das Lebensalter hinausgeht. (Vgl. F. zur Bonsen, Zwischen Leben und Tod, Düsseldorf 1927, S. 31; G. Surbled, Die Moral in ihren Beziehungen zur Medizin, übersetzt von Sleumer, Hildesheim 1909, I. 187.)

3. Wie ist also vorzugehen beim *Versehen eines Kindes*? Vorerst wird der Seelsorger das kranke Kind instand setzen für den Empfang des Bußsakramentes und ihm die Lossprechung erteilen, unter Umständen bedingungsweise. Doch braucht er bei einem Kinde vor dem schulpflichtigen Alter sich damit nicht zuviel Mühe zu geben, um das kranke Kind nicht zu sehr zu ermüden und dessen Kräfte lieber für den Empfang der heiligen Eucharistie und Ölung frisch zu erhalten. Dann wird er ihm die heilige Wegzehrung reichen, wenn das Kind imstande ist, sie zu empfangen, und ihm schließlich die letzte Ölung spenden, absolut oder bedingungsweise, nach den vorher aufgestellten Grundsätzen. Eine gute Anleitung hiezu bietet P. van Acken S. J. in dieser Quartalschrift 79 (1926) 38 ff. Besonders mag der Priester sich bemühen, das Kind zur *Reue* zu bringen, was ja bei einem zum Vernunftgebrauch gelangten Kinde möglich ist, das erkennt, es habe durch seine Fehler dem lieben Gott mißfallen. So wird es disponiert zum Empfang der Sündennachlassung, sei es durch das Bußsakrament, sei es durch die letzte Ölung. Oder doch wird er mit dem Kinde wenigstens einen Akt der Gottesliebe und der Hoffnung auf den Himmel erwecken, denn diese schließen ja virtuell den Abscheu vor der Sünde ein.

4. *Lösung des Falles*. Schw. Ambrosia empfindet ganz richtig, daß auch für ein kleines Schulkind schon die heilige Ölung da ist. Der Herr Pfarrer Augustinus ist sicher schlecht unterrichtet, wenn er als Grundsatz befolgt: „Kinder unter acht Jahren erhalten keine heilige Ölung.“ Wenn Schw. Ambrosia bei ihm mit ihrer Bitte nicht durchdringt, soll sie sich an einen andern Priester wenden, daß er dem kranken Franzi dieses kostbare Sakrament erteile. Nach can. 938, § 2, ist zwar der Ortspfarrrer der rechtmäßige Spender der letzten Ölung. Doch kann dieses Sakrament *jeder Priester* spenden mit wenigstens vernünftig vorausgesetzter Erlaubnis des Pfarrers oder Ordinarius. Wenn auch der Priester in unserem Falle die Zustimmung des Pfarrherrn nicht voraussetzen könnte, so kann er doch mit Bestimmtheit die Erlaubnis des Diözesanbischofs voraussetzen, und so mit allem Recht dem sterbenskranken Kinde die heilige Ölung erteilen.

Daß Gläubige, ja auch Priester die Spendung der heiligen Ölung an kranke Kinder, zumal vor dem Schuleintritt für unangebracht halten, mag daher kommen, daß sie zu einseitig als Hauptzweck dieses Sakramentes seine sündentilgende Kraft ins

Auge gefaßt haben und meinen, deren bedürfe das Kind doch nicht. Da soll der Seelsorger die Gläubigen darauf hinweisen, daß die heilige Ölung noch andere überaus segensreiche Wirkungen zeitigt, die dem kranken Kind von größtem Nutzen sind, die ihm zugute kommen, selbst wenn keine Sünde und keine Sündenstrafe zu tilgen wäre: übernatürliche Stärkung in den Leiden der Krankheit, Erleichterung des Todeskampfes und möglicherweise sogar Wiederherstellung der Gesundheit. Dann werden gläubige Eltern gern bereit sein, ihrem sterbenskranken Kinde die unschätzbare Wohltat zuteil werden zu lassen, die der gütige Gott um der Verdienste Christi willen allen Erlösten in diesem Heiltum bereitet hat.

Zwittau (Mähren), Redemptoristenkolleg.

Dr P. Anton Schön C. Ss. R.

(Zur Frage der Freitagsabstinenz an einem lokalen Feiertag.) In N. N. ist am ersten Freitag im Maimonat große Flurprozession und gelobter Feiertag für die ganze Gemeinde. Einige Familien aus der Nachbargemeinde, die kirchenrechtlich nicht dazu gehören, aber wegen der Nähe der Kirche in die Nachbargemeinde gehen, und den Feiertag im Hause und in der Nachbargemeinde mitfeiern, sind im Zweifel, ob sie Fleisch essen dürfen. Was ist den Leuten zu antworten?

Bevor der neue Kodex in Kraft getreten, galt nach dem allgemeinen Recht das Fleischverbot am Freitag nur dann als aufgehoben, wenn das Weihnachtsfest auf einen Freitag fiel. Wohl waren für verschiedene Länder auch früher schon besondere Vergünstigungen gegeben, nach denen dieses Verbot auch an anderen Feiertagen aufgehoben wurde. Der neue Kodex hat diese Vergünstigung auf die ganze Kirche ausgedehnt; can. 1252, § 4: „Diebus dominicis vel festis de praecepto lex abstinentiae . . . cessat.“ Es heißt: „Festis de praecepto.“ Das sind gegenwärtig nur noch die bekannten zehn Feiertage, die im can. 1247 aufgezählt erscheinen. Selbst die Patronsbeste unterliegen nicht mehr dem Feiertagsgebot. Neue Feste einzuführen, fällt nicht unter die Kompetenz des Bischofs, sondern der obersten kirchlichen Behörde (can. 1244, § 1). Der Bischof kann nur für einen Einzelfall vorübergehend einen Feiertag anordnen (ib. § 2: „per modum tantum actus“), sei es für die ganze Diözese, sei es für einzelne Orte.

Damit ersteht sogleich eine erste Frage bezüglich unseres Falles: Haben die Bewohner der Pfarrgemeinde N. N. selber das Recht, an jenem Freitag das Fleischverbot als aufgehoben zu betrachten? Aus der eben dargelegten Rechtslage ergibt sich die Antwort: nein! Es ist kein „festum de praecepto“, um das es sich hier handelt. Daran ändert auch nichts, daß es als „gelobter Feiertag“ bezeichnet wird. Ein gelobter Feiertag ist nicht